

# **Satzung Camerata Academica Freiburg e.V.**

01. April 2023

## **§1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Camerata Academica Freiburg“ (im Folgenden: „Camerata“). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach Eintragung lautet der Name "Camerata Academica Freiburg e.V."

Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau.

## **§ 2 Zweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Laienmusik. Der Satzungszweck wird insbesondere durch musikalische Projekte, die Probenarbeit und darauf folgende Konzerte der Camerata verwirklicht. Die Probenarbeit kann entweder regelmäßig oder in Probenphasen stattfinden.

## **§3 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Niemand darf durch Zuwendungen des Vereins, die dem Zweck des Vereins zuwiderlaufen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr erstreckt sich vom 01.01. eines Jahres bis zum 31.12. des gleichen Jahres.

## **§5 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied kann jede natürliche Person durch schriftliche Beitrittserklärung werden.

(2) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum der schriftlichen Beitrittserklärung.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung, Ausschluss oder Tod.

(4) Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Sie wird mit Zugang wirksam. Der volle Jahresbeitrag ist im Jahr des Austritts noch zu bezahlen.

(5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

(6) Der Ausschluss kann u.a. ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied gegen die Satzung verstößt.

## **§6 Stimmrecht**

(1) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, welches den festgesetzten Beitrag regelmäßig bezahlt.

(2) Jedes Mitglied hat eine Stimme, dieses Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

## **§ 7 Beitrag**

- (1) Ein Mitgliedsbeitrag ist jährlich zum 31. März fällig.
- (2) Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## **§8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§9 Vorstand**

- (1a) Der Vorstand i.S.d. §26 BGB (Kernvorstand) besteht aus mindestens drei und höchstens sechs Mitgliedern.
- (1b) Über die Aufgabenverteilung im Kernvorstand entscheidet der Kernvorstand durch internen Beschluss. Dies gilt nicht für die Aufgabe der Kassenführung; darüber welches Vorstandsmitglied die Funktion des Kassenswarts inne haben soll, entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (1c) Die Mitgliederversammlung kann weitere Personen in einen sog. „erweiterten Vorstand“ wählen. Mitglieder des erweiterten Vorstands sind in die Vorstandsarbeit und Entscheidungsfindung einzubeziehen.
- (2a) Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für die Dauer von drei Jahren in einer Mitgliederversammlung gewählt.
- (2b) Scheidet ein nach der Satzung notwendiges Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der verbliebene Kernvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung den Kernvorstand kommissarisch auf die Mindestanzahl zu ergänzen.
- (3) Jedes Mitglied des Kernvorstandes ist allein zur Vertretung berechtigt. Rechtsgeschäfte, die eine Summe von 1.500 € übersteigen, sind jedoch von zwei Mitgliedern des Kernvorstands zu genehmigen und zu unterzeichnen.

## **§10 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden.

### **Einberufung der Mitgliederversammlung**

Ordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Kernvorstand einberufen. Dabei ist die festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einladung erfolgt mit Frist von mindestens fünf Tagen schriftlich oder per Email.

### **Durchführung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz oder auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und per Videokonferenz / anderen Medien / Telefon teilnehmenden Personen durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in Präsenz oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und per Videokonferenz/anderen Medien/Telefon Teilnehmenden durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

### **Ablauf der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

(2) Über die Annahme von Beschlussanträgen sowie bei Wahlen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

(3) Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zu Änderungen den Vereinszweck betreffend und zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.

(4) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.

(5) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten.
- Den Vorstand zu entlasten.
- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein.
- Über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen.
- Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstandes über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und/oder über einen Ausschluss.

(6) Beschlüsse sind unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie Ergebnis der Abstimmungen in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Protokollführer zu unterschreiben.

## **§11 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Laienmusik. Sofern der Verein in einen anderen Verein übergeht, der jedoch ebenfalls die Förderung der Laienmusik zum Zweck haben muss, geht das Vermögen auf diesen neuen Verein über. Die Auflösung sowie der Übergang in einen anderen Verein muss mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.